

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 392/06 B

L 6 R 381/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 RA 429/03 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.7.2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die während des Berufungsverfahrens erhobene Klage des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit unter Berücksichtigung der vom 1.11.1948 bis 23.4.1957 und vom 15.5.1993 bis 18.3.1994 in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten zu 6/6 als unzulässig abgewiesen. Gleichzeitig hat es einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Altersrente unter Beachtung sonstiger Gesichtspunkte im Wege des Zugunstenverfahrens als unbegründet erachtet.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und mehrfach erklärt (insbesondere im Schriftsatz vom 19.10.2006), es gehe ihm lediglich um eine Überprüfung seines Rentenanspruchs in dreifacher Hinsicht. Hierbei handele es sich um die Einstufung in den richtigen Wirtschaftsbereich (Forstnutzung und Transport), die Berechnung der Entgeltpunkte unter Berücksichtigung des von ihm tatsächlich erzielten Bruttolohnes und die Anerkennung seiner in Rumänien zurückgelegten Zeiten zu 6/6.
- 3 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich auf einen Verfahrensmangel gestützt werden könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass das LSG die Klage als unzulässig abgewiesen hat, soweit der Kläger zweitinstanzlich erstmalig die Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung von in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten zu 6/6 begehrt hat. Ergeht ein Prozessurteil, obwohl die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen, stellt dies einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dar. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt hier jedoch nicht vor.
- 7 Die Zulässigkeit einer Klage, mit der eine höhere Rente aus einem bestimmten Grund begehrt wird, setzt einen entsprechenden ablehnenden Verwaltungsakt des



Rentenversicherungsträgers voraus. Dies ist bezüglich des vorstehend beschriebenen Begehrens des Klägers nicht der Fall. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Bescheid vom 7.8.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.9.2003, der auf den im Juni 2003 gestellten Überprüfungsantrag des Klägers gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ergangen ist. Mit diesem hatte der Kläger keine Neufeststellung der Rente unter Berücksichtigung von in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten zu 6/6 beantragt und die Beklagte dementsprechend keine diesbezügliche Entscheidung getroffen.

- 8 Ferner ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 9 Soweit der Kläger sinngemäß die Frage aufwirft, ob der rumänische Betrieb, in dem er Beitragszeiten zurückgelegt hat, nicht dem Wirtschaftsbereich 8 (Leichtindustrie), sondern einem anderen Wirtschaftsbereich der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zuzuordnen ist, stellt er keine Rechts-, sondern vielmehr eine Tatsachenfrage, die zudem nur seinen Einzelfall betrifft. Die des weiteren sinngemäß aufgeworfene Frage, ob die Berechnung der Entgeltpunkte unter Zugrundelegung des tatsächlich in Rumänien erzielten Bruttoeinkommens vorzunehmen ist, wird bereits durch § 22 Abs 1 Fremdrentengesetz beantwortet. Danach werden für die Bewertung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nicht die real erzielten Einkommen, sondern vielmehr gesetzlich normierte Durchschnittswerte zu Grunde gelegt. Soweit das LSG die Klage mangels Vorliegens einer Verwaltungsentscheidung der Beklagten als unzulässig abgewiesen hat, sind ebenfalls Rechtsfragen, die grundsätzliche Bedeutung haben könnten, nicht ersichtlich. Es entspricht dem Prozessrecht, dass das Gericht grundsätzlich nicht unmittelbar angerufen werden kann, wenn nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zunächst eine Verwaltungsentscheidung der Beklagten zu ergehen hat, was für ein Zugunstenverfahren gemäß § 44 SGB X der Fall ist.
- 10 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte schließlich ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder anders ausgedrückt das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung



von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 11 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 Abs 2 SGG) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

